

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte Sitz		GewA 3	
Gewerbe- Abmeldung nach §14 GewO oder §55 c GewO		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		2 Nr. des Eintrages im Register, ggf. Nr. im Stiftungsverzeichnis PLZ Ort des Registerintrages			
Eingetragener Name					
Rechtsform					
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)					
Angaben zur Person					
4 Name		5 Vornamen			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männl. ☐ weibl. ☐ divers ☐ ohne Angabe ☐					
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)					
8 Geburtsdatum		9 Geburtsort und -land			
10 Staatsangehörigkeit deutsch ☐ andere: ☐					
11 Anschrift der Wohnung Straße Haus-Nr. PLZ Ort				(Mobil-)Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
Angaben zum Betrieb		12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)		13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐	
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter Name, Vorname (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name Vornamen					
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
15 Betriebsstätte Straße Haus-Nr. PLZ Ort				(Mobil-)Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist) Straße Haus-Nr. PLZ Ort				(Mobil-)Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
17 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist) Straße Haus-Nr. PLZ Ort				(Mobil-)Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				E-Mail-Adresse	
				Internetadresse	
18 Abgemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden.					
19 Wurde die aufgeführte Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja ☐ Nein ☐					
20 Datum der Betriebsaufgabe					
21 Art des abgemeldeten Betriebes, Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐					
22 Zahl der bei Geschäftsaufgabe-/Übergabe tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Keine ☐					
Die Abmeldung wird erstattet für 23 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbstständige Zweigstelle ☐ 24 ein Reisegewerbe ☐					
25 Grund der Aufgabe/ der Übergabe		Vollständige Aufgabe ☐ Gesellschafteraustritt ☐ Übergang nach d.Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) ☐			
26 Wechsel der Rechtsform ☐ Verlegung in einen anderen Meldebezirk ☐ Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht) ☐					
27 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder künftiger Firmenname					
28 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)					

Hinweis Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.
Informationsblatt mit Erläuterungen zu § 17 Bundesstatistikgesetz erhalten

29 _____
Datum

30 Unterschrift:

Seite von

Wichtiger Hinweis zur schriftlichen Empfangsbescheinigung ("Gewerbeschein")

- § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) -

Die Erstattung einer Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO ist nach der Verwaltungskostenordnung gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt 28,00 €. Eine schriftliche Bestätigung der Gewerbeanzeige erfolgt als -ebenfalls gebührenpflichtige- Empfangsbescheinigung. Für eine solche Empfangsbescheinigung wird eine zusätzliche Gebühr von 8,00 € erhoben. Sie können allerdings wählen, ob Sie eine Empfangsbescheinigung wünschen oder nicht. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass Sie die Bescheinigung später noch einmal benötigen werden.

Wünschen Sie eine Empfangsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 GewO? Ja ☐ nein ☐

Die Gebühr für die Gewerbeanzeige und ggfs. für die Empfangsbescheinigung wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid der Kommune von Ihnen angefordert. Die Bankdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.

Allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

1. Die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Die Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in der Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in der Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der oben angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. 11 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Weitere allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

Bitte beachten Sie ferner, dass unvollständig ausgefüllte Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in Feld 17 der amtlichen Vordrucke) nicht bearbeitet werden können; Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 3 bis 9) können zurückgewiesen werden.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand des Gewerbes der angemeldeten, geänderten oder erweiterten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z.B. "Handel mit Waren aller Art", weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer Erstanmeldung oder Änderung einer in einem Handels-, Genossenschaftsregister oder dgl. eingetragenen Firma bitte immer Kopie des aktuellen Registerauszuges beifügen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt: An das Statistische Landesamt, an das Finanzamt, an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an den Kreisausschuss, an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, an das Eichamt, an das Arbeitsamt, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Mitte -, an die Behörden der Zollverwaltung und an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. weiterer in § 14 Abs. 9 Nr. 8 GewO genannter Maßnahmen handelt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordrucks.

Bei der Anmeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes (vergleiche Ziffer 7) ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO dürfen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist nach § 14 Abs. 8 zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Nach § 14 Abs. 7 GewO dürfen weitere Daten aus der Gewerbeanzeige öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, u. a. übermittelt werden, wenn

- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Datenschutzhinweis:

Pflichtfelder sind im Online-Fragebogen dieses Formulars mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Die nicht als Pflichtfelder gekennzeichneten Texteingabefelder betreffen Daten, deren Angabe freiwillig ist. Ein Fehlen dieser Daten führt nicht dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet oder aus diesem Grund abgelehnt wird. Zu Ihrer Sicherheit werden die Daten verschlüsselt an uns übermittelt.